

uns die Grafen von Görz bezeugt. Mit Meinhard und dessen Sohn Heinrich, die auch die Vogtei über das Hochstift Aquileia innehatten, bestritt Propst Hartwich im Jahre 1139 eine langwierige Auseinandersetzung. Gegen die übermäßigen Forderungen der beiden Grafen, die diese als Vögte von S. Stefano von den Hintersassen der Propstei erhoben, legte Propst Hartwich beim Patriarchen Pilgrim Beschwerde ein. Man einigte sich schließlich darauf, daß die Görzner auf ihre Vogtrechte verzichteten, dafür aber 24 Huben als Eigengüter von den Kanonikern übertragen erhielten⁴²⁾. Ob damit alle Streitigkeiten beendet waren, ist den spärlichen Quellen nicht zu entnehmen.

Der nähere Zeitpunkt der Entscheidung König Konrads III. geht aus den Angaben des päpstlichen Privilegs nicht hervor. Man wird jedoch mit der Annahme kaum in die Irre gehen, daß der Spruch im Mai des Jahres 1149 in Aquileia geschah, als der Herrscher auf einem Hoftag seine richterliche Tätigkeit auch zugunsten der Abtei Moggio und des Bischofs von Triest-Capodistria ausübte. In der Narratio der Urkunde für Moggio ist zudem auch ein Hinweis enthalten, der sich sehr wahrscheinlich auf S. Stefano bezieht. König Konrad berichtet, daß er bei seiner Ankunft in Aquileia Besitzungen von Propsteien, Klöstern und anderen Kirchen in großem Ausmaß unter dem Titel eines Lehens entfremdet gefunden habe⁴³⁾. Die Ausfertigung eines Diploms über den Spruch zugunsten S. Stefanos ist durch den Wortlaut der Papsturkunde gesichert, auch wenn kein weiteres Zeugnis für seine Existenz vorhanden ist. Spätere Herrscher haben offenbar keine weiteren Verfügungen für die Kanoniker von S. Stefano ausgestellt und auch in der Urkunde des Patriarchen Udalrich von Aquileia wird auf das Diplom Konrads nicht Bezug genommen⁴⁴⁾.

Es sei ergänzend auch noch auf das Eingreifen Konrads III. in den langwierigen Streit des Benediktinerklosters S. Maria in Sesto al Reghena in der Diözese

oben Anm. 32 genannten Aufsatz sowie Heinrich Schmidinger, Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer (Publikationen des österreichischen Kulturinstituts in Rom I/1, 1954) S. 41.

⁴²⁾ Vgl. die Regesten der Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen in Kärnten. 1. Bd.: 957—1271, bearb. und hg. von Hermann Wiesflecker (Publikationen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IV/1, 1949) Nr. 204 und Vale a. a. O. col. 4.

⁴³⁾ DKIII 198: ... *Aquilegiam ... applicuimus ibique ... possessiones prepositurarum et abbatiarum aliarumque ecclesiarum enormiter sub nomine feudi alienatas et distractas invenimus. Illic itaque aliquantisper remorati, cum maxima Transalpinarum necessitas nos vocaret, ne prorsus negligere vel postponere iusticiam dei videremur, secundum temporis brevitatem, quantum valuimus, Christi fidelibus satisfacere curavimus et predictam illicitam alienationem legali et regali iure et auctoritate irritam habentes, possessiones in usum fratrum ibidem deo famulantium concessas eis sine contradictione habendas et possidendas iudicio curie nostre restituimus.*

⁴⁴⁾ Die im Privileg Alexanders III. erwähnte Bestätigung der Güter der Propstei durch Patriarch Pilgrim I. (1132—1161), die zeitlich der Verfügung Konrads III. am nächsten liegt, dürfte verlorengegangen sein. Weder Patschini noch Vale kennen ihren Wortlaut. Die Urkunde Udalrichs von 1171 findet sich bei Vale a. a. O. col. 5 nach einer von Rubeis überlieferten etwas gekürzten Fassung gedruckt. Sie enthält ebenso wenig wie die vollständige Abschrift Lirutis in der Handschrift Nr. 873 der Biblioteca Comunale in Udine einen Hinweis auf Konrad III.